

Das ist auch der Grund gewesen, warum diese Leute sich nicht geweigert haben, den Städten einverleibt zu werden. Wenn aber eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, in das Gesetz kommt, so werden Streitigkeiten entstehen, welche sich sogar auf die Vergangenheit zurückbeziehen können; denn man hat bisher bei solchen Einverleibungen nichts über das Recht des Gewerbebetriebs ausdrücklich festgesetzt, sondern solches als etwas sich von selbst verstehend angenommen. Auch glaube ich, daß die ganze Voraussetzung, worauf man diesen Satz basirt hat, irrig sei und der Satz selbst daher auf einem unhaltbaren Grunde beruhe. Man hat davon gesprochen, man wolle die Gemeinden oder Grundstücksbesitzer, die in den städtischen Verband eintreten sollen, nicht neuen Beschränkungen unterwerfen; aber ich frage, was der Zunftzwang, gegen welchen man sie schützen will, denn mit sich bringt? Er bringt mit sich, daß diese Leute nun Alles das treiben können, was sie wollen, und man kann eher sagen, daß man sie einer lästigen Beschränkung überhebt, wenn man sie in den Zunftzwang hereinbringt, und ich muß die geehrte Kammer daher dringend bitten, daß sie diese Worte in Wegfall bringen wolle.

Bürgermeister Behner: Das Amendement, welches Herr Bürgermeister Schill gestellt hat, war ich im Begriffe selbst zu stellen. Ich muß allerdings aus den angegebenen Gründen und weil ich glaube, daß durch Einschaltung der Worte: „und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht,“ schon im Voraus eine Einmischung in die Rechte der Parteien liege, die Entfernung dieser Einschaltung wünschen. Es wird dadurch der Beweis, den eigentlich der Gegner zu führen hat, den Städten auferlegt; denn wenn man schwarz auf weiß in Händen hat, so ist das zum Beweis hinreichend, und wenn der Gegentheil etwas Anderes behauptet, so muß er beweisen, daß es anders sei, und daß das behauptete Recht wieder aufgehört habe. Wenn aber der Satz so stehen bleibt, wie er hier sich befindet, so muß die Innung beweisen, daß 1) nach den Specialinnungsartikeln oder nach andern Beweisen ihr das Recht zustehe, den Zunftzwang auszuüben, und 2) muß sie überdem beweisen, daß sie das Recht auch bis zuletzt wirklich ausgeübt habe, was doch Präsumtion ist. Das scheint mir etwas zu sein, was nicht in die §. gehört, und also wieder herauskommen muß. Was das zweite Amendement anlangt, daß nämlich der letzte Satz der §. wieder entfernt werden möge, so hat Secretair v. Biedermann sehr richtig angeführt, daß Störungen daraus entstehen müssen. Wäre die Einschaltung unverfänglich, so sage ich, man könnte ihm beitreten, um nicht eine Differenz mit der zweiten Kammer zu veranlassen; aber er ist verfänglich, denn bei den Bezirken, welche den Städten bereits einverleibt worden sind, ist größtentheils davon nichts erwähnt worden, daß der Zunftzwang auf das neu einverleibte Gebiet sich mit erstrecke, weil sich das von selbst versteht. Das ist Niemandem eingefallen, denn nach der Städteordnung kann man es nicht anders verstehen, als daß, wenn durch das Gesetz ein District der Stadt zugeschlagen wird, er die Befugniß der Stadt habe; aber auch die Verpflichtung und die La-

sten der Stadt übernehmen müsse. Hier heißt es aber, daß die zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke eine Ausnahme davon machen sollen. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß daraus Differenzen entstehen müssen zwischen Städten und solchen Bezirken, welche bereits den Städten zugeschlagen worden sind.

Graf Hohenthal (Püchau): Da früher bereits Fälle vorgekommen sind, wo Deputationsmitglieder, welche früher einig mit der Deputation waren, in der Kammer sich von ihr getrennt haben, und dieser Fall gerade nicht für Felonie erklärt worden ist, so mache ich auch von diesem Rechte Gebrauch und trete zu dem Amendement des Abg. Schill über. Von den Gründen, welche dafür angeführt wurden, haben mich am Wesentlichsten die Gründe des Secretair v. Biedermann dazu bestimmt, indem ich voraussetzen muß, daß ihm in seiner amts-hauptmannschaftlichen Praxis häufig Regulirungen in Betreff der Städteordnung vorgekommen sind und ich annehmen muß, daß man hierbei von dem allerdings richtigen Princip: gleiche Rechte, gleiche Pflichten ausgegangen sei, wie denn auch anzunehmen ist, daß bei solchen Grundstücken, welche den Städten einbezirkt worden sind, die Bestimmungen der Städteordnung ipso jure Anwendung auf sie erleiden. Durch den hier beantragten Zusatz würde dieses Verhältniß wieder in Frage gestellt, und ich glaube daher, daß dieser Zusatz zu unnützen Weiterungen Veranlassung geben könnte.

Bürgermeister Gottschald: Die geehrte Deputation wird mir das Zeugniß geben, daß ich schon bei den Berathungen der Deputation Bedenken gegen den Schlusssatz, dessen Wegfall jetzt ebenfalls beantragt wird, erhoben habe. Ich habe bei der Deputation ein Separatvotum deshalb nicht eingebracht, weil ich bei der Einstimmigkeit der Ansichten, die sich schon bei der Berathung über die Grundprincipien dieses Gesetzentwurfs unter den sämtlichen Deputationsmitgliedern geltend machte, nicht gleich anfänglich wegen eines minder wichtigen Gegenstandes solche stören wollte. Indessen mache ich jetzt von der Ermächtigung Gebrauch, die von den Deputationsmitgliedern mir zu Theil wurde, erkläre mich daher mit dem Amendement des Bürgermeisters Schill, das mit meiner Ansicht ganz zusammentrifft, einverstanden und trenne mich in dieser Beziehung von den übrigen Deputationsmitgliedern.

Prinz Johann: Ich will mich gleichfalls zur Felonie bekennen. Ich erklärte auch gleich anfangs, daß ich keinen Werth darauf legte, sondern nur den Satz für unschädlich hielt. Da aber von mehreren Seiten erwähnt worden ist, daß er bedenklich sei, so erkläre ich mich gleichfalls für dessen Wegfall.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Zu den Gründen, welche vielfach so triftig und schlagend für die Beibehaltung der §. angeführt worden sind, erlaube ich mir nur einen einzigen hinzuzufügen, daß die §. selbst in Uebereinstimmung mit §. 15 unentbehrlich ist. §. 15 heißt: „Die gedachten